

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: *Global Brands Fund*

Unternehmenskennung (LEI-Code): ZGXTXPGVP03JQIVJJ255

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: __ % <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält er einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen. <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: __ %	<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds fördert die Umweltmerkmale der Abschwächung des Klimawandels durch Ausschluss von Anlagen in (i) Unternehmen mit Verbindungen zu fossilen Brennstoffen und (ii) Unternehmen in bestimmten sonstigen energieintensiven Branchen.

Zudem berücksichtigt der Fonds soziale Merkmale, indem (i) Unternehmen, deren Kerngeschäft Waffen oder zivile Schusswaffen umfasst, und (ii) Unternehmen mit Verbindungen zu umstrittenen Waffen ausgeschlossen werden.

Ein Teil der Anlagen des Fonds besteht außerdem in nachhaltigen Anlagen, die einen positiven Beitrag zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals) leisten.

Weitere Einzelheiten zur Art dieser Ausschlüsse sind in der Antwort auf die Frage „*Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?*“ unten enthalten.

Der Fonds hat keinen Referenzwert für die Erreichung der ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Einhaltung des Ausschlussrasters wird anhand der unten zusammengefassten Ausschlusskriterien und dem Prozentsatz bemessen, in dem die Anlagen des Fonds gegen das Ausschlussraster verstoßen.

Die nachhaltigen Anlagen des Fonds werden anhand des positiven Nettobeitrags zu den UN-Nachhaltigkeitszielen (UN Sustainable Development Goals) (die mithilfe von Beitragsbewertungskennzahlen von externen Anbietern bestimmt werden) und den wichtigsten negativen Indikatoren gemäß den Bestimmungen der Sustainable Finance Disclosure Regulation („SFDR“) bewertet.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Bei den mit dem Fonds vorzunehmenden nachhaltigen Investitionen wird die Einhaltung der UN-Nachhaltigkeitsziele (UN Sustainable Development Goals; „SDGs“) angestrebt. Die UN SDGs beinhalten ökologische (z. B. Climate Action oder Life on Land) und soziale (z. B. Good Health and Well-Being) Ziele. Für eine Einstufung als nachhaltige Anlage müssen die Investitionen des Fonds einen positiven Nettobeitrag über die UN SDGs hinweg erreichen, entweder durch deren Produkte und Dienstleistungen (z. B. können wesentliche medizinische Produkte von Pharmaunternehmen einen positiven Beitrag im Bereich Good Health and Well-Being der SDGs leisten) oder durch interne Maßnahmen wie Richtlinien, Aktionen und Ziele zum Einhalten einzelner oder mehrerer SDGs (z. B. kann ein Unternehmen mit umfassenden Plänen zur CO₂-Reduktion zum Bereich Climate Action der SDGs beitragen, indem die eigenen Emissionen gesenkt werden, ein Wechsel zu erneuerbaren Energie erfolgt oder versucht wird, Emissionssenkungen in der Wertschöpfungskette durch Verpflichtungen für Lieferanten und/oder das Produktdesign zu erreichen). Weitere Informationen zu den UN SDGs sind hier verfügbar: <https://www.undp.org/sustainable-development-goals>.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Anlageberater legt einen positiven Beitrag zu den UN SDGs fest, der gleichzeitig drei anhand von externen Daten überprüften Kriterien erfüllt: 1) insgesamt positiver Übereinstimmungswert über alle SDGs hinweg (d. h. positive Beiträge zu einzelnen SDGs müssen insgesamt größer sein, als die Summe etwaiger negativer Werte); 2) eine ausreichend positive Übereinstimmung (nach Ansicht des Anlageberaters) mit mindestens einem einzelnen SDG; 3) keine wesentlichen Abweichungen bei irgendeinem SDG.

In Einzelfällen und sofern interne Analysen (in Bezug auf das Engagement bei dem Unternehmen oder sonstige Datenquellen) zeigen, dass ein solches Vorgehen angemessen ist, kann der Anlageberater eine Anlage dahingehend bewerten, dass sie die Kriterien für nachhaltige Anlagen erfüllt oder nicht erfüllt, auch gegensätzlich zum von Dritten errechneten SDG-Übereinstimmungswert. Ein Anlageberater kann so vorgehen, wenn er der Ansicht ist, dass die externen SDG-Übereinstimmungswerte gemäß dem eigenen Engagement oder eigens durchgeführten Untersuchungen nicht mehr aktuell oder falsch sind.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Der vom Anlageberater angewandte Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen soll sicherstellen, dass Anlagen, die zu wesentlichen Beeinträchtigungen bei den Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“) für Unternehmen führen, die der Anlageberater nach den SFDR-Regeln der EU berücksichtigen muss und die für die Anlage relevant sind, oder die gegen die Mindestsozialenschutzmaßnahmen gemäß den SFDR-Regeln verstoßen, nicht als nachhaltigen Anlagen eingestuft werden.

• **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Fonds bezieht die Daten zur Bewertung der PAI-Indikatoren (nachstehend aufgeführt) sowohl von Drittanbietern als auch aus internen Recherchen. Der Fonds kann für diejenigen PAI, für die nach Ansicht des Anlageberaters keine umfassenden oder zuverlässigen Daten zur Verfügung stehen, angemessene Ersatzwerte nutzen (derzeit sind dies die Indikatoren „Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Lohngefälle“, „Aktivitäten mit negativer Auswirkung auf biodiversitätssensible Gebiete“ und „Emissionen in Gewässer“). Diese Ersatzwerte werden ständig überprüft und durch Daten von Drittanbietern ersetzt, sobald der Anlageberater feststellt, dass ausreichend zuverlässige Daten verfügbar sind.

PAI-Indikatoren:

Unternehmen, in die investiert wird

1. THG-Emissionen
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Energieverbrauchsintensität pro klimarelevantem Sektor

7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher Abfälle
10. Verstöße gegen UN Global Compact und OECD
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in umstrittenen Waffen

Zur Feststellung, ob erheblicher Schaden entstanden ist, werden die Anfangsschwellen für jeden obligatorischen PAI-Indikator im Allgemeinen auf zwei Arten festgelegt:

- für binäre Indikatoren (z. B. „Fehlende Verfahren und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der Prinzipien des UN Global Compact und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen“), wird auf der Grundlage der Daten ein binärer Test, ob bestanden/nicht bestanden, durchgeführt,
- für Indikatoren, die quantifizierbare numerische Daten verwenden (z. B. „Treibhausgasintensität von Unternehmen, in die investiert wird“), wird davon ausgegangen, dass die am schlechtesten abschneidenden Unternehmen (auf der Grundlage ihrer relativen Leistung innerhalb des breiteren investierbaren Universums, das wiederum auf Emittenten beschränkt ist, für die Daten verfügbar sind – vorbehaltlich der unten genannten Ausnahmen) den ersten Test nicht bestehen.

Sofern für beide Arten von Indikatoren keine Daten verfügbar sind, wird davon ausgegangen, dass die Investition den ersten Test nicht bestanden hat und daher nicht als nachhaltige Investition betrachtet werden kann. Stellt der Drittanbieter jedoch fest, dass ein bestimmter PAI-Indikator aufgrund der Art oder der Branche des Emittenten nicht aussagekräftig ist, und stellt er daher zu diesem PAI-Indikator keine Daten zur Verfügung, so wird davon ausgegangen, dass die Anlage den ersten Test besteht, da es unwahrscheinlich ist, dass die Tätigkeiten der Anlage für den durch diesen PAI-Indikator abgedeckten ökologischen oder sozialen Bereich keine wesentliche Beeinträchtigung verursacht. Im Falle von Softwareunternehmen mit begrenzter physischer Präsenz geht man beispielsweise davon aus, dass deren Aktivitäten wahrscheinlich keine wesentliche Beeinträchtigung für die Wasserqualität verursachen, weshalb der PAI „Emissionen in das Wasser“ vom Drittanbieter als für diese Branche nicht aussagekräftig angesehen wird.

Die Fälle, für die der Drittanbieter feststellt, dass ein PAI-Indikator nicht aussagekräftig ist, werden vom Anlageberater regelmäßig überprüft, für den Fall, dass der Drittanbieter den PAI-Indikator später als aussagekräftig für den Emittenten einstuft (in diesem Fall wird der Anlageberater den Emittenten anhand der relevanten PAI-Indikatordaten neu bewerten).

Darüber hinaus kann das Ergebnis des ersten Tests (gegebenenfalls) durch die internen qualitativen Bewertungen des Anlageberaters über wesentliche Beeinträchtigungen (unter Berücksichtigung anderer Datenquellen und/oder seiner Engagements bei der Anlage) bei einer oder mehreren PAI ergänzt werden. Beispielsweise kann der Anlageberater ein Unternehmen, das seinen Anteil an nicht erneuerbarem Energieverbrauch nicht angibt, so behandeln, als hätte es den ersten PAI-Test nicht bestanden, wenn der Anlageberater aufgrund seiner qualitativen Bewertung davon überzeugt ist, dass das betreffende Unternehmen insgesamt eine niedrige Energieverbrauchsintensität aufweist. Ebenso kann ein Emittent, der nach Ansicht des Anlageberaters angemessene und glaubwürdige Abhilfemaßnahmen ergreift, um seine Versäumnisse in Bezug auf einen PAI zu beheben, vorbehaltlich der laufenden Überprüfung und Verfolgung der Abhilfemaßnahmen des Emittenten durch den internen Berater weiterhin als nachhaltige Anlage erachtet werden.

Im Rahmen seines langfristigen Investmentansatzes versucht das Anlageteam auch, mit den Managementteams und Vorständen der Unternehmen in Kontakt zu treten, um sie zu besseren ESG-

Praktiken zu ermutigen und die wichtigsten negativen Auswirkungen ihrer Aktivitäten zu minimieren bzw. abzuschwächen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Fonds wird Folgendes nicht als nachhaltige Investitionen behandeln:

- Emittenten, die sich nicht an die vom UN Global Compact oder den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (die die Grundprinzipien der IAO einschließen) geförderten Themen und Werte halten, und
- Emittenten, die keine Verfahren und Compliance-Mechanismen haben, um die Einhaltung der Themen und Werte zu überwachen, die von den UN Global Compact oder den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen (die die Leitprinzipien der Vereinten Nationen und die Konventionen der ILO einschließen) gefördert werden, und

In jedem Fall stützt sich diese Bewertung auf Informationen, die von Drittanbietern und/oder aus internen Bewertungen stammen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Gemäß den Vorschriften muss dieses Dokument diese Erklärungen enthalten. Zur Klarstellung gilt jedoch, dass dieser Fonds: (i) die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten in der EU-Taxonomie nicht berücksichtigt bzw. (ii) die Anpassung seines Portfolios an die EU-Taxonomie nicht berechnet wird. Der Fonds ist somit zu 0 % an die EU-Taxonomie angepasst. Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ gilt nur für den Teil der Investitionen des Fonds, bei dem es sich um nachhaltige Investitionen handelt.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja

Nein

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen

handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Alle obligatorischen PAI-Indikatoren in den SFDR-Regeln werden vom Anlageberater (in der vorstehend beschriebenen Weise) berücksichtigt, um einige Anlagen des Fonds als nachhaltige Anlagen einzustufen.

Die PAI werden auch in Bezug auf die anderen Anlagen des Fonds auf folgende Weise berücksichtigt:

- Bei den vom Fonds geförderten ökologischen und sozialen Merkmalen werden die folgenden PAI durch verbindliche Ausschlüsse berücksichtigt:
 - PAI-Indikator 4: Risikoposition gegenüber Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind,
 - PAI-Indikator 14: Risikoposition gegenüber umstrittenen Waffen (unter Verwendung von Daten von Dritter mit einer Methodik, die mit der Definition der Sustainable Finance Disclosure Regulation („SFDR“) übereinstimmt),
- Engagement und Verantwortung bei Emittenten in Bezug auf alle relevanten obligatorischen PAI-Indikatoren in den SFDR-Regeln (mit Ausnahme umstrittener Waffen, da diese ausgeschlossen sind) auf der Grundlage der Wesentlichkeit (d. h. wenn der Anlageberater einen bestimmten PAI-Indikator für die langfristige Nachhaltigkeit hoher Kapitalrenditen als wesentlich erachtet oder durch die Aktivitäten des Emittenten wesentlich beeinträchtigt wird).

Der Fonds wird über die vorstehend genannten Angelegenheiten im regelmäßig erscheinenden Fondsbericht berichten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie

dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird versuchen, sein Anlageziel zu erreichen, indem er in erster Linie in Aktienwerte von Unternehmen in den entwickelten Märkten der Welt anlegt. Der Fonds wird die Anlagen seines Portfolios auf Fonds konzentrieren, deren Geschäftserfolg nach Ansicht der Gesellschaft auf immateriellen Anlagewerten basiert (wie zum Beispiel Markennamen, Urheberrechten oder Vertriebstechniken), die Grundlage einer erfolgreichen Geschäftstätigkeit im Bereich des Franchising sind.

Der Fonds kann außerdem ergänzend in Vorzugsaktien, in Schuldverschreibungen, die in Stammaktien wandelbar sind, oder in Vorzugsaktien sowie in Optionsscheine auf Wertpapiere und andere aktiengebundene Wertpapiere anlegen, um ein Engagement in Unternehmen in entwickelten Märkten und Schwellenmärkten zu erreichen, sowie in Aktien von Unternehmen aus Schwellenmärkten und über Stock Connect in China A-Shares.

Der Anlageprozess des Fonds konzentriert sich auf qualitativ hochwertige Unternehmen mit nachhaltig hohen Renditen auf das Betriebskapital. Ein wesentlicher und integrierter Teil des Anlageprozesses besteht für das Anlageteam darin, die relevanten Faktoren, die für langfristige und nachhaltig hohe Renditen auf das Betriebskapital sehr wichtig sind, darunter ESG-Faktoren, zu ermitteln. Es versucht, die Managementteams hierbei einzubinden.

Abhängig vom Anlageziel des Fonds und den verbindlichen Merkmalen in Artikel 8 (wie vorstehend beschrieben) liegt es im Ermessen des Anlageteams, welche Anlagen zur Aufnahme in den Fonds ausgewählt werden.

Der Fonds wird vom Anlageberater im Einklang mit seiner Anlagestrategie laufend aktiv verwaltet. Der Anlageprozess wird im Rahmen eines Kontroll- und Überwachungsrahmens, der vom Anlageberater und der Verwaltungsgesellschaft umgesetzt wird, regelmäßig überprüft. Die Compliance-, Risiko- und Portfolioüberwachungs-Teams des Anlageberaters arbeiten mit dem Anlageteam zusammen, um regelmäßige Portfolio-/Performanceüberprüfungen und systemische Kontrollen durchzuführen, um die Einhaltung der Portfolio-Anlageziele, der Anlage- und der Kundenrichtlinien zu gewährleisten, wobei veränderte Marktbedingungen, Informations- und Strategieentwicklungen berücksichtigt werden.

Die vom Fonds unterstützten ökologischen und sozialen Merkmale bilden Teil der Anlagerichtlinien und werden von den Portfoliomanagern fortlaufend überwacht. Das Portfolio Surveillance Team von Morgan Stanley Investment Management bindet die Anlagerichtlinien auch in das Überwachungssystem des Unternehmens ein. Das Portfolio Surveillance-Team nutzt einen automatisierten Prozess, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien zu überwachen, einschließlich der Überwachung der Richtlinien vor und nach dem Handel und des ausnahmbasierten Screenings, und informiert das Investment Team über mögliche Verletzungen der Richtlinien.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

1. Der Fonds fördert die ökologischen Merkmale der Abschwächung des Klimawandels, indem Anlagen in Unternehmen ausgeschlossen werden, für die der Anlageberater zu dem Schluss kommt, dass

- sie gemäß der MSCI ESG Business Involvement Screening Research-Datenbank („MSCI ESG BISR“) mit fossilen Brennstoffen in Verbindung stehen (wie z. B. Öl, Gas und Kohle),
- bzw. jegliche Gesellschaft, die im Rahmen der MSCI Global Industry Classification Standards („MSCI GICS“) folgenden Sektoren oder Branchen zugeordnet wurde: Energie, Baustoffe, Versorgungsunternehmen (ohne erneuerbare Energien und Wasserversorgung) oder Metalle und Bergbau,

2. Zudem wendet der Fonds auch die folgenden verbindlichen Überprüfungen an:

- die Anlagen dürfen wesentlich nicht in Unternehmen getätigt werden, deren Kerngeschäft nach der Einstufung der MSCI ESG BISR-Datenbank einen der folgenden Punkte betrifft:
 - a. zivile Schusswaffen; oder
 - b. Waffen.
- der Fonds darf zudem in kein Unternehmen investieren, das gemäß der MSCI ESG BISR-Datenbank eine Verbindung zu kontroversen Waffen hat.

Investitionen, die vom Fonds gehalten werden, aber nach dem Erwerb für den Fonds einer Beschränkung unterliegen, da sie die vorstehenden Anlagebeschränkungen verletzen, werden verkauft. Solche Verkäufe werden innerhalb des Zeitraums stattfinden, der vom Anlageberater unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber des Fonds zu bestimmen ist. Die Einzelheiten zu den oben genannten Ausschlüssen finden Sie in der Ausschlusspolitik des Fonds, die auf der Website des Unternehmens verfügbar ist (www.morganstanleyinvestmentfunds.com und www.morganstanley.com/im).

Darüber hinaus kann sich der Anlageberater nach eigenem Ermessen dafür entscheiden, im Laufe der Zeit zusätzliche ESG-bezogene Anlagebeschränkungen anzuwenden, die seiner Ansicht nach mit seinen Anlagezielen vereinbar sind. Solche zusätzlichen Beschränkungen werden im Zuge ihrer Umsetzung offengelegt unter www.morganstanleyinvestmentfunds.com bzw. www.morganstanley.com/im.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Entfällt. In Bezug auf den Umfang der Investitionen des Fonds wurde kein Mindestabschlagssatz festgelegt.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Alle Unternehmen innerhalb des Fonds werden hinsichtlich ihrer Governance bewertet, und der Anlageprozess ist darauf ausgerichtet, qualitativ hochwertige Unternehmen zu ermitteln, die ihre hohen Betriebskapitalrenditen mit Hilfe einer effektiven Governance langfristig aufrechterhalten können. Governance-Kriterien sind daher in den Anlageprozess eingebettet und werden im Rahmen der anfänglichen Recherchen, der Portfolioauswahl und -gewichtung sowie der laufenden Überwachung (unter Verwendung von Daten von Dritten und Governance-bezogenen kontroversen Überprüfungen) berücksichtigt. Eine Anlage muss nach Ansicht des Anlageberaters eine gute Governance aufweisen, um in das Portfolio aufgenommen zu werden.

Als Eingangsgröße zur Bewertung der Governance hat das Anlageteam auch mehrere binäre Indikatoren (bestanden/nicht bestanden) von Dritten ausgewählt, um die Managementstrukturen der Emittenten, die Beziehungen zu den Mitarbeitern, die Vergütung der Mitarbeiter und die Einhaltung der Steuervorschriften zu bewerten. Der Anlageberater kann Emittenten einbeziehen, die bei einem oder mehreren dieser Proxy-Indikatoren nicht bestehen, sofern (i) er der Ansicht ist, dass die Daten Dritter ungenau oder veraltet sind, oder (ii) er der Ansicht ist, dass der Emittent bei einer Überprüfung insgesamt gute Governance-Praktiken zeigt (so dass die Ergebnisse der Tests der Proxy-Indikatoren nicht auf eine wesentliche Beeinträchtigung der guten Governance hindeuten). Bei dieser Entscheidung kann der Anlageberater Abhilfemaßnahmen berücksichtigen, die im Unternehmen ergriffen wurden.

Das Team arbeitet mit den Unternehmen auch an Fragen, die für die Nachhaltigkeit der Betriebskapitalrenditen der Unternehmen von Bedeutung sind. Ein direktes Engagement mit Unternehmen und Vorständen über wesentliche ESG-Risiken und -Chancen sowie andere Themen trägt dazu bei, das Team über die Solidität der Unternehmensführung zu informieren und zu prüfen, ob diese in der Lage ist, hohe Renditen auf das Betriebskapital zu erzielen und gleichzeitig das Geschäft langfristig auszubauen. Der Dialog mit Unternehmen über Themen des Engagements kann langwierig sein und mehrere Gespräche erfordern.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

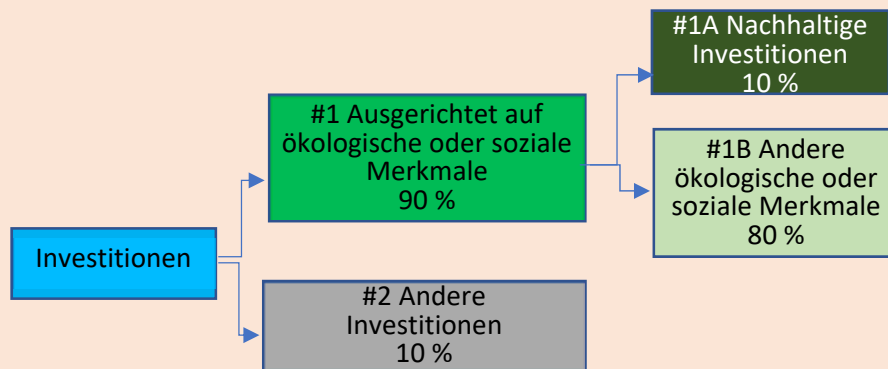
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Ausschlüsse im Bereich der sozialen und ökologischen Merkmale werden auf 90 % des Portfolios angewandt, und der Fonds beabsichtigt, mindestens 10 % seines Vermögens in nachhaltige Investitionen zu investieren. Die übrigen 10 % werden sich voraussichtlich aus Anlagen zusammensetzen, die als zusätzliche Liquidität gehalten werden.

Diese Prozentsätze werden nach dem Wert der Anlagen gemessen.

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Dieser Punkt entfällt – der Fonds setzt keine Derivate ein, um seine ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

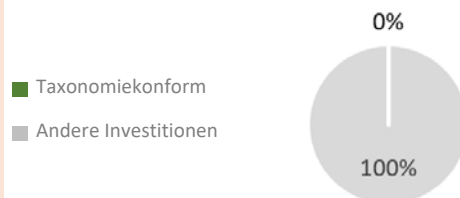
Dieser Punkt entfällt – der Anlagemanager berücksichtigt bei der Verwaltung des Fonds nicht die EU-Taxonomie und daher berücksichtigen die ökologisch nachhaltige Investitionen des Fonds nicht die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend daraufhin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

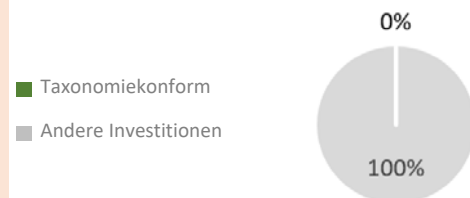
Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Entfällt – Obwohl sich der Fonds verpflichtet, in nachhaltige Investitionen im Sinne der SFDR zu investieren, gibt es keine Verpflichtung zu einem Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungsaktivitäten.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Es wird erwartet, dass 10 % der Vermögenswerte des Fonds ökologisch nachhaltige Investitionen sind, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Der Fonds kann nachhaltige Investitionen tätigen, die entweder zu ökologischen oder sozialen Themen beitragen, und verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zu einem ökologischen (im Gegensatz zu einem sozialen) Ziel beitragen.

Die EU-Taxonomie deckt nicht alle Branchen und Sektoren und auch nicht alle Umweltziele umfassend ab. Dieses Finanzprodukt investiert hauptsächlich in nachhaltige Investitionen in Sektoren, die derzeit nicht von der EU-Taxonomie erfasst werden. Dementsprechend wendet der Anlageberater seine eigene Methode an, um festzustellen, ob bestimmte

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Anlagen im Einklang mit dem SFDR-Test für nachhaltige Anlagen ökologisch nachhaltig sind, und investiert dann einen Teil des Fonds in solche Vermögenswerte.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Wie vorstehend erwähnt, kann der Fonds nachhaltige Investitionen tätigen, die entweder zu ökologischen oder sozialen Themen beitragen, und verpflichtet sich nicht zu einem Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen, die zu einem ökologischen (im Gegensatz zu einem sozialen) Ziel beitragen. Während die Höhe der nachhaltigen Investitionen, die entweder zu einem ökologischen oder einem sozialen Ziel beitragen, jederzeit unabhängig voneinander variieren kann, werden diese nachhaltigen Investitionen auf aggregierter Basis mindestens 10 % des Portfoliobestandes ausmachen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Fonds hält Barmittel und Geldmarktinstrumente als zusätzliche Liquidität. Diese sind in der Kategorie „#2 Andere Investitionen“ enthalten. Für solche Anlagen gilt kein ökologischer oder sozialer Mindestschutz.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Entfällt



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

https://www.morganstanley.com/im/publication/msinvf/regulatorypolicy/sfdrwebsite_msinvf_globalbrands_en.pdf